

Finanzordnung des Oyama Karate Kai e.V.

Grundlage der Finanzordnung ist § 17 der Vereinssatzung

1. Geltungsbereich:

Die vorliegende Ordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Oyama Karate Kai e.V. (OKK).

2. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

3. Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt
Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.

4. Aufwendungsersatz

Gem. § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung ein Aufwendungsersatz gezahlt werden, wenn die Aufwendung vom Gesamtvorstand genehmigt wurde.

5. Fahrtkosten und Startgelder

Fahrtkosten zu Wettkämpfen und Turnieren können i. H. v. 0,30 € pro Kilometer abgerechnet werden.

Die Startgelder für Lehrgänge, Wettkämpfe und Turniere können in Höhe der anfallenden Kosten abgerechnet werden.

Gebühren für Aus- und Fortbildung können vom Verein erstattet werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen und die Abrechnung von Fahrtkosten und Startgeldern ist die vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Die Finanzordnung wurde am 15.02.2022 vom Gesamtvorstand beschlossen.